

VORLAGE

Nr. **2** / 11 / 2020

für die 11. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 23.06.2020.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 4 SächsGemO, §§ 18 und 21 SächsStrG, § 8 Abs. 1 und 3 FStrG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | Verwaltungsausschuss am 04.06.2020 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | ✓ |
| 9. Zusatzverteiler: | Pressestelle |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal entsprechend der Anlage 1. Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die am 26.04.2017 vom Stadtrat beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal, veröffentlicht im Amtsblatt 06/2017, außer Kraft.


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen des SächsStrG vom 13. Dezember 2019 wurde eine Anpassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich.

Weiterhin wurden Ergänzungen vorgenommen, um die Einordnung der einzelnen Sondernutzungen klarer zu definieren und für den Bürger verständlicher darzustellen.

Im Zuge der Überarbeitung wurde eine Regelung bzgl. vorübergehender Anbringung von Werbeträgern ergänzt, um eine geregelte Plakatierung im Stadtgebiet zu gewährleisten und Überplakatierung vorzubeugen. - § 11 Spezialregelungen

Eine Erweiterung der Gebühren – Anlage 1 machte sich notwendig, um bisher nicht erfasste Gebühren für Sondernutzung aufzunehmen.

Alle Änderungen sind in der Synopse ersichtlich.

Der Satzungsentwurf befindet sich derzeit zur Zustimmung beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Wir gehen davon aus, dass diese bis zur Stadtratssitzung am 23.06.2020 in der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vorliegt.

Anlagen

1. Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal
2. Synopse (Vergleich der Satzung bisher/neu)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom xx.xx.2020

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 bzw. § 21 Abs. 2 S. 2 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (2) Zu den Straßen gehören im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsStrG sowie § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des gesamten Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt. Erst nach Erteilungen dieser Erlaubnis wird die Benutzung im festgelegten Umfang zulässig.
- (3) Unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 3 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über den Sondernutzer sowie Ort, Art und Dauer der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.

Plakate sind stets als Muster vorzulegen oder als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Pflicht zur Einholung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen wird durch die Sondernutzungserlaubnis weder berührt noch ersetzt.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind:
- a) Anbringung und Aufstellung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Größe von max. 1m² Ansichtsfläche;
 - b) Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung;
 - c) Aufstellung von Warenauslagen und Warenständern;
 - d) Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) Aufstellung von Imbiss- oder Verkaufswagen zum Zwecke der Veräußerung von mitgeführten Waren (fliegende Händler) sowie ambulanten Handel;
 - f) Aufstellung von Infomobilen oder Infoständen sowie Promotion;
 - g) Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugrubensicherung für Baustelleneinrichtungsflächen;
 - h) Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut ab einer Standdauer von 48 h;
 - i) Aufstellung von Containern für Sammelgut (Glas, Papier, Schuhe, Altkleider etc.)
 - j) Aufstellung von Container/Behältern zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art ab einer Standdauer von 48 h, unter 48 h grundsätzlich anzeigepflichtig und gebührenfrei;
 - k) Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 - l) Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen;
 - m) Aufgrabungen des Straßenkörpers;
 - n) Sperrung von Geh- und Parkplatzbereich oder Straßenbereich;
 - o) Aufstellung von Versorgungsanlagen, z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse;

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, die Gestaltung der Umgebung spürbar beeinträchtigt wird, oder eine Beeinträchtigung ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 6 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf Grundlage des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach dem im Gebührentarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die religiösen und gemeinnützigen Zwecken (mit Nachweis) dienen, Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen, auf öffentliche Wahlen (während Wahlkampfzeiten), oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut und Aufstellung von Behälter zur Aufnahme von Müll jeglicher Art bis zu einer Standdauer von 48h.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer und
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 8 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.
- (2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sondernutzung eine Abnahme bei dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 11 Spezialregelungen

- (1) Die Anzahl für die vorübergehende Anbringung von Werbeträgern (Plakatierung) ist pro Antrag und Standort für Hohenstein-Ernstthal auf 22 Stück sowie für den Ortsteil Wüstenbrand auf 3 Stück (jeweils Doppelplakate) begrenzt.
- (2) Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal übergeben. Pro Plakat ist jeweils ein Etikett gut sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.
- (3) Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens eine Woche danach zu beenden.
- (4) Eine Sondernutzung zur Warenpräsentation im öffentlichen Verkehrsraum kann pro Erlaubnis nur unter Einhaltung von mindestens 1 m Gehwegrestbreite auf Warenträgern erfolgen, deren gesamte Größe 2 m Breite, 2 m Höhe und 0,60 m Tiefe nicht überschreitet.

§ 12 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind und ersetzt der Stadt die entstehenden Kosten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) ohne eine Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 - b) einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
 - c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Hohenstein-Ernstthal vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Hohenstein-Ernstthal, den xx.xx.2020

K l u g e

Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom xx.xx.2020

Gebührentarife	Gebühr
Mindestgebühr	
Ist zu erheben, wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer wäre	15,00 EUR
1.	
Anbringung und Aufstellung von Werbeträgern bis zu einer Größe von max. 1 m ² Ansichtsfäche	
je Woche, je Werbeträger	1,00 EUR
2.	
Aufstellung Fahrradständer	
je Monat, je Fahrradständer mit Werbung	1,00 EUR
3.	
Aufstellung Warenauslagen und Warenständer bis zu 2m ² je Monat	1,00 EUR
zusätzliche Fläche über 2m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR
4.	
Aufstellung Tische und Sitzgelegenheiten bis zu 2m ² je Monat	1,00 EUR
zusätzliche Fläche über 2m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR
5.	
Aufstellung Imbiss- oder Verkaufswagen bis zu 10m ² je Monat	75,00 EUR
zusätzliche Fläche über 10m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR
6.	
Aufstellung Infomobil/Infostand und Promotion für gewerbliche Zwecke mit Stromanschluss, je Fahrzeug je angefangener Tag	10,00 EUR
ohne Stromanschluss, je Fahrzeug je angefangener Tag	5,00 EUR

7.

Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugerät
Baugrubensicherung für Baustelleneinrichtung

bis zu einer Woche, je m² Fläche 0,50 EUR

je weitere angefangene Woche, je m² Fläche 1,00 EUR

(Bei der Aufstellung eines Tunnelgerüsts wird als Sondernutzungsgebühr 50 v.H.
berechnet.)

8.

Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut

48h bis zu einer Woche, je m² Fläche 0,50 EUR

je weitere angefangene Woche, je m² Fläche 1,00 EUR

9.

Aufstellung Container/Behälter zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art

ab 48h bis zu einer Woche, je Container 5,00 EUR

je weitere angefangene Woche, je Container 20,00 EUR

10.

Aufstellung Container zur Aufnahme von Sammelgut (Glas, Papier, Schuhe, Altkleider etc.)

pro Container, je Jahr 75,00 EUR

jeder weitere Container am gleichen Standort, je Jahr 12,50 EUR

11.

Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen

je Fahrzeug, je angefangener Tag 2,00 EUR

12.

Aufgrabung Straßenkörper

bis zu einer Woche, je m² Fläche Gehweg 1,00 EUR

je weitere angefangene Woche, je m² Fläche Gehweg 3,00 EUR

bis zu einer Woche, je m² Fläche Straße 2,00 EUR

je weitere angefangene Woche, je m² Fläche Straße 5,00 EUR

13.

Sperrung von Gehweg- und Parkplatzbereich sowie Straßenbereich

Gehweg- und Parkplatzbereich

bis zu einer Woche	15,00 EUR
bis zu einem Monat	25,00 EUR
je weiterer angefangener Monat	35,00 EUR

Straßenbereich

bis zu einer Woche	25,00 EUR
bis zu einem Monat	35,00 EUR
je weiterer angefangener Monat	50,00 EUR

14.

Aufstellung von Versorgungsanlagen wie z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse erteilt, je Versorgungsanlage 75,00 EUR

15.

Ortsbegehung, welche für die Bearbeitung einer Erlaubnis, Zustimmung, Stellungnahme oder Abnahme erforderlich ist

je Ortsbegehung, je angefangene halbe Stunde	5,00 EUR
--	----------

ALT

**Satzung über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen im
öffentlichen Verkehrsraum der Stadt
Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017**

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

2) Zu den Straßen gehören im Sinne des § 2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers wie Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau die Fahrbahn einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen, der Luftkörper über dem Straßenkörper das Zubehör wie Verkehrszeichen und Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

NEU

**Satzung über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen im
öffentlichen Verkehrsraum der Stadt
Hohenstein-Ernstthal vom xx.xx.2020**

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 bzw. § 21 Abs. 2 S. 2 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

(2) Zu den Straßen gehören im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsStrG sowie § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des gesamten Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). **Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.**

(2) Gemeingebrauch gemäß § 14 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen ist die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt und ist innerhalb einer angemessenen Frist mindestens:

2 Wochen vor Beginn einer einfachen Maßnahme (z.B. Gerüststellung, Werbe- oder Warenträgeraufstellung) Plakate sind stets als Muster vorzulegen oder als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

4 Wochen vor Beginn einer umfangreichen Maßnahme (z.B. Aufgrabung) unverzüglich mit Beginn der Maßnahme bei Havarien mit Angaben über den Sondernutzer (ausführende Firma) sowie Ort (Lageplan), Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.

(2) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt. Erst nach Erteilung dieser Erlaubnis wird die Benutzung im festgelegten Umfang zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 3 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über den Sondernutzer sowie Ort, Art und Dauer bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.

Plakate sind stets als Muster vorzulegen oder als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Pflicht zur Einholung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen wird durch die Sondernutzungserlaubnis weder berührt noch ersetzt.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen:

- a) Anbringung und Aufstellung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Größe von max. 1m² Ansichtsfläche;
- b) Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung;
- c) Aufstellung von Warenauslagen und Warenständern;
- d) Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten;
- e) Aufstellung von Imbiss- oder Verkaufswagen zum Zwecke der Veräußerung von mitgeführten Waren (fliegende Händler) sowie ambulanten Handel;
- f) Aufstellung von Infomobilen oder Infoständen sowie Promotion;
- g) Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugrubensicherung für Baustelleneinrichtungsflächen;
- h) Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut ab einer Standdauer von 48 h;
- i) Aufstellung von Containern für Sammelgut (Glas, Papier, Schuhe, Altkleider etc.)
- j) Aufstellung von Container/Behältern zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art ab einer Standdauer von 48 h, unter 48 h grundsätzlich anzeigepflichtig und gebührenfrei;

- k) Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
- l) Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen;
- m) Aufgrabungen des Straßenkörpers;
- n) Sperrung von Geh- und Parkplatzbereich oder Straßenbereich;
- o) Aufstellung von Versorgungsanlagen, z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse;

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, die Gestaltung der Umgebung spürbar beeinträchtigt wird, oder eine Beeinträchtigung ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 5 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe d. Anlage 1 – Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührenfrei sind Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen, auf öffentliche Wahlen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, die Gestaltung der Umgebung spürbar beeinträchtigt wird, oder eine Beeinträchtigung ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 6 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf Grundlage des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach dem im Gebührentarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

(3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die religiösen und gemeinnützigen Zwecken (mit Nachweis) dienen, Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen, auf öffentliche Wahlen (während Wahlkampfzeiten), oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer

sowie Lagerung von Brennstoff Baumaterialien sowie Umzugsgut und Aufstellung von Behälter zur Aufnahme von Müll jeglicher Art bis zu einer Standdauer von 48h.

(4)Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

(5)Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1)Gebührensuldner sind
- a)der Antragsteller
 - b)der Sondernutzungsberechtigte
 - c)wer die Sondernutzung ausübt.

(2)Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1)Die Gebührenpflicht entsteht
- a)mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b)bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung

(2)Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig

§ 8 Gebührenerstattung

(1)Wird eine auf Zeit eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2)Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1)Gebührensuldner sind
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer und
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2)Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 8 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1)Die Gebührenpflicht entsteht
- a)grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b)bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung

(2)Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 9 Gebührenerstattung

(1)Wird eine auf Zeit eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2)Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine

Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.

(2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sondernutzung eine Übergabe an die Stadt, in Form einer schriftlich bestätigten Abnahme durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung vorzunehmen.

§ 10 Spezialregelungen

(1) Die Anzahl der kurzzeitigen Aufstellung von A1-Werbeträgern ist pro Antrag und Standort für Hohenstein-Ernstthal auf 22 Stück sowie für den Ortsteil Wüstenbrand auf 3 Stück (jeweils Doppelplakate) begrenzt.

(2) Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens eine Woche danach zu beenden.

(3) Anbringung von Werbung auf einer Fläche größer A 1 sowie an Litfaßsäulen oder Schutzgeländern ist mit den entsprechenden Vertragspartnern der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu vereinbaren.

(4) Eine Sondernutzung zur Warenpräsentation im öffentlichen Verkehrsraum kann pro Erlaubnis nur unter Einhaltung von mindestens 1 m Gehwegrestbreite auf Warenträgern erfolgen, deren gesamte Größe 2 m Breite, 2 m Höhe und 0,60 m Tiefe nicht überschreitet.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.

(2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sondernutzung eine Abnahme bei dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 11 Spezialregelungen

(1) Die Anzahl für die vorübergehende Anbringung von Werbeträgern (Plakatierung) ist pro Antrag und Standort für Hohenstein-Ernstthal auf 22 Stück sowie für den Ortsteil Wüstenbrand auf 3 Stück (jeweils Doppelplakate) begrenzt.

(2) Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal übergeben. Pro Plakat ist jeweils ein Etikett gut sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.

(3) Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens eine Woche danach zu beenden.

(4) Eine Sondernutzung zur Warenpräsentation im öffentlichen Verkehrsraum kann pro Erlaubnis nur unter Einhaltung von mindestens 1 m Gehwegrestbreite auf Warenträgern erfolgen, deren gesamte Größe 2 m Breite, 2 m Höhe und 0,60 m Tiefe nicht überschreitet.

§ 11 Haftung

(1)Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind und ersetzt der Stadt die entstehenden Kosten.

(2)Die Stadt haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) ohne eine Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- b) einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
- c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und nicht ändert.

(2)Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1)Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 21.05.2013 außer Kraft.

§ 12 Haftung

(1)Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind und ersetzt der Stadt die entstehenden Kosten.

(2)Die Stadt haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) ohne eine Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- b) einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
- c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und nicht ändert.

(2)Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1)Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017 außer Kraft.

(2)Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Hohenstein-Ernstthal vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Anlage 1 zur Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom xx.xx.2020

Gebührentarife	Gebühr
Mindestgebühr	
Ist zu erheben, wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer wäre	15,00 EUR
1.	
Anbringung und Aufstellung von Werbeträgern bis zu einer Größe von max. 1 m² Ansichtsfläche;	
je Woche je Werbeträger	1,00 EUR
2.	
Aufstellung Fahrradständer	
je Monat je Fahrradständer mit Werbung	1,00 EUR
3.	
Aufstellung Warenauslagen und Warenständer bis zu 2m ² je Monat	1,00 EUR
zusätzliche Fläche über 2m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR
4.	
Aufstellung Tische und Sitzgelegenheiten bis zu 2m ² je Monat	1,00 EUR
zusätzliche Fläche über 2m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR
5.	
Aufstellung Imbiss- oder Verkaufswagen bis zu 10m ² je Monat	75,00 EUR
zusätzliche Fläche über 10m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR
6.	
Aufstellung Infomobil/Infostand und Promotion für gewerbliche Zwecke	
mit Stromanschluss, je Fahrzeug je angefangener Tag	10,00 EUR
ohne Stromanschluss, je Fahrzeug je angefangener Tag	5,00 EUR

7.

Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugerät
Baugrubensicherung für Baustelleneinrichtung

bis zu einer Woche, je m² Fläche 0,50 EUR

je weitere angefangene Woche, je m² Fläche 1,00 EUR

(Bei der Aufstellung eines Tunnelgerüsts wird als Sondernutzungsgebühr 50 v.H.
berechnet.)

8.

Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut

48h bis zu einer Woche, je m² Fläche 0,50 EUR

je weitere angefangene Woche, je m² Fläche 1,00 EUR

9.

Aufstellung Container/Behälter zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art

ab 48h bis zu einer Woche je Container 5,00 EUR

je weitere angefangene Woche je Container 20,00 EUR

10.

Aufstellung Container zur Aufnahme von Sammelgut (Glas, Papier, Schuhe, Altkleider etc.)

pro Container, je Jahr 75,00 EUR

jeder weitere Container am gleichen Standort, je Jahr 12,50 EUR

11.

Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen;

je Fahrzeug je angefangener Tag 2,00 EUR

12.

Aufgrabung Straßenkörper

bis zu einer Woche je m² Fläche Gehweg 1,00 EUR

je weitere angefangene Woche je m² Fläche Gehweg 3,00 EUR

bis zu einer Woche je m² Fläche Straße 2,00 EUR

je weitere angefangene Woche je m² Fläche Straße 5,00 EUR

13.

Sperrung von Gehweg- und Parkplatzbereich sowie Straßenbereich

Gehweg- und Parkplatzbereich

bis zu einer Woche	15,00 EUR
bis zu einem Monat	25,00 EUR
je weiterer angefangener Monat	35,00 EUR

Straßenbereich

bis zu einer Woche	25,00 EUR
bis zu einem Monat	35,00 EUR
je weiterer angefangener Monat	50,00 EUR

14.

Aufstellung von Versorgungsanlagen wie z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse erteilt, je Versorgungsanlage 75,00 EUR

15.

Ortsbegehung, welche für die Bearbeitung einer Erlaubnis, Zustimmung, Stellungnahme oder Abnahme erforderlich ist, je Ortsbegehung je angefangene halbe Stunde 5,00 EUR